

Bisherige Regelungen	Änderungen in grün
Benutzungsbedingungen für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Heilbronn vom 18.12.2015	Benutzungsbedingungen für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Heilbronn vom 28.07.2025
Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 18.12.2015 die Benutzungsbedingungen für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Heilbronn beschlossen. Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.01.2020 werden die Benutzungsbedingungen geändert.	Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 18.12.2015 die Benutzungsbedingungen für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Heilbronn beschlossen, eine Fortschreibung erfolgte gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 23.01.2020. Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.07.2025 werden die Benutzungsbedingungen geändert.
§ 1 Begriff und Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder (1) Die Stadt Heilbronn betreibt nach § 22 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) Tageseinrichtungen für Kinder. Tageseinrichtungen für Kinder sind Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen). (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder sollen - die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, - den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.	§ 1 Begriff und Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder (1) Die Stadt Heilbronn betreibt Tageseinrichtungen für Kinder nach § 22 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen - die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, - den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können. Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. (3) Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. (4) Die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt auf privatrechtlicher Ebene. Für die Betreuung wird nach Maßgabe der § 9 ff dieser Benutzungsbedingungen ein Entgelt erhoben.	der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen. (3) Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. (4) Für die Erfüllung des Förderauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht. (5) Die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt auf privatrechtlicher Ebene. Für die Betreuung wird nach Maßgabe der § 9 ff. dieser Benutzungsbedingungen ein Entgelt erhoben.
§ 2 Aufnahme der Kinder (1) Die Aufnahme der Kinder in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet. (2) Die Aufnahme in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt vorrangig für Kinder, die mit ihren Erziehungsberechtigten im Stadtkreis Heilbronn ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Einwohnermeldegesetzes haben. Dies ist im Aufnahmeverfahren nachzuweisen. (3) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden Kinder im Alter von acht Wochen bis zum Schuleintritt aufgenommen. Näheres regeln die individuellen Einrichtungskonzeptionen.	§ 2 Aufnahme der Kinder (1) Die Aufnahme der Kinder in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet. Der Aufnahmeantrag muss von beiden sorgeberechtigten Elternteilen unterzeichnet werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein sorgeberechtigtes Elternteil im Ausland lebt und nicht zur Unterschrift herangezogen werden kann oder einer der Elternteile eine unterschriebene Vollmacht vorlegt. Besitzt ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, muss eine Negativbescheinigung aus dem Sorgeregister des Jugendamts bzw. eine gerichtliche Entscheidung hierzu vorgelegt werden. Eine Aufnahme der Kinder ist nur zum 01. eines Monats möglich. (2) Die Aufnahme in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt vorrangig für Kinder, die mit ihren Erziehungsberechtigten im Stadtkreis Heilbronn ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Einwohnermeldegesetzes haben. Dies ist im Aufnahmeverfahren nachzuweisen. (3) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden Kinder im Alter von acht Wochen bis zum Schuleintritt aufgenommen. Näheres regeln die individuellen Einrichtungskonzeptionen. Das tatsächliche Betreuungsalter und der Betreuungsumfang sind durch die

Die Platzvergabe in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt nach der Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs entsprechend den zwischen der Stadt Heilbronn und den Heilbronner Kindergartenträgern abgestimmten Aufnahmekriterien. Ungeachtet des Rechtsanspruchs auf Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder und in Kindertagespflege werden Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, sowie Kinder von alleinerziehenden Vätern und Müttern und Erziehungsberechtigten, die berufstätig sind, sich in Ausbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen, vorrangig aufgenommen. Sind darüber hinaus noch freie Plätze vorhanden, richtet sich die Vergabe nach den weiteren Aufnahmekriterien der Heilbronner Kindergartenträger. Die Platzvergabe von Ganztagesplätzen erfolgt auf der Grundlage einer Arbeitgeberbescheinigung, aus der der Beschäftigungsumfang sowie die genauen Arbeitszeiten (tägliche Arbeitszeit) hervorgehen. (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte städtische Tageseinrichtung für Kinder besteht nicht. Die Stadt Heilbronn ist als Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder gleichwohl bestrebt, den Wünschen der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Möglichkeiten Rechnung zu tragen. (5) Bei der Aufnahme eines Kindes sind der Aufnahmeantrag, ein ärztliches Gesundheitszeugnis, welches nicht älter als vier Wochen ist, und das Impfbuch vorzulegen. Das Impfbuch wird umgehend zurückgegeben. (6) Die Stadt Heilbronn als Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder kann die Aufnahme eines Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder dann ablehnen, wenn gesundheitliche Bedenken bestehen oder wenn Angaben, die im Aufnahmeantrag gemacht wurden offensichtlich unrichtig sind.	(4) Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung geregelt. (5) Die Platzvergabe in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt nach der Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs entsprechend den zwischen der Stadt Heilbronn und den Heilbronner Kindergartenträgern abgestimmten Aufnahmekriterien. Ungeachtet des Rechtsanspruchs auf Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder und in Kindertagespflege werden Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, sowie Kinder von alleinerziehenden Vätern und Müttern und Erziehungsberechtigten, die berufstätig sind, sich in Ausbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen, vorrangig aufgenommen. Sind darüber hinaus noch freie Plätze vorhanden, richtet sich die Vergabe nach den weiteren Aufnahmekriterien der Heilbronner Kindergartenträger. Die Platzvergabe von Ganztagesplätzen erfolgt auf der Grundlage einer Arbeitgeberbescheinigung, aus der der Beschäftigungsumfang sowie die genauen Arbeitszeiten (tägliche Arbeitszeit) hervorgehen. (6) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte städtische Tageseinrichtung für Kinder besteht nicht. Die Stadt Heilbronn ist als Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder gleichwohl bestrebt, den Wünschen der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Möglichkeiten Rechnung zu tragen. (7) Bei der Aufnahme eines Kindes sind der Aufnahmeantrag, ein ärztliches Gesundheitszeugnis, welches nicht älter als vier Wochen ist, und das Impfbuch vorzulegen. Das Impfbuch wird umgehend zurückgegeben. (8) Die Stadt Heilbronn als Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder kann die Aufnahme eines Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder dann ablehnen, wenn gesundheitliche Bedenken bestehen oder wenn Angaben, die im Aufnahmeantrag gemacht wurden offensichtlich unrichtig sind.
§ 3 Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder, Öffnungszeiten (1) Das Kindergartenjahr beginnt in allen Tageseinrichtungen für Kinder am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Tageseinrichtungen für Kinder regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als einen Tag, benachrichtigen die Eltern die Leitung oder die	§ 3 Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder, Öffnungszeiten (1) Das Kindergartenjahr beginnt in allen Tageseinrichtungen für Kinder am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Tageseinrichtungen für Kinder regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als einen Tag, benachrichtigen die Eltern die Leitung oder die

Gruppenleitung der Tageseinrichtung für Kinder. (3) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage zu unterschiedlichen Zeiten geöffnet (Betriebstage). Die Entscheidung über Art und Dauer der Öffnungszeiten trifft die Stadt Heilbronn bedarfsorientiert. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder sowie auf der Homepage der Stadt und der Einrichtungen bekannt gegeben. (4) Die Eltern sollen ihre Kinder bis spätestens 9 Uhr in die Tageseinrichtung für Kinder bringen. Für Kinder, die sich in der Eingewöhnungsphase befinden, werden besondere Absprachen getroffen. In allen Tageseinrichtungen für Kinder sind die Kinder spätestens mit Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder abzuholen. (5) Nach Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes müssen derzeit Kinder ab einem Jahr, die ab 01.03.2020 in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen. Alle Kinder die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Kinder, die bereits in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, müssen den Nachweis der Masernschutzimpfung bis zum 31.07.2021 vorlegen. Eine Ausnahme von der Masernimpfpflicht liegt bei einer nachgewiesenen medizinischen Kontraindikation vor. Falls keine entsprechenden Nachweise vorgelegt bzw. bis zum 31.07.2021 nachgereicht werden, kann ein Kind nicht aufgenommen werden bzw. wird es nicht weiter in der Tageseinrichtung für Kinder betreut.	Gruppenleitung der Tageseinrichtung für Kinder. (3) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage zu unterschiedlichen Zeiten geöffnet (Betriebstage). Die Entscheidung über Art und Dauer der Öffnungszeiten trifft die Stadt Heilbronn bedarfsorientiert. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder sowie auf der Homepage der Stadt und der Einrichtungen bekannt gegeben. (4) Die Eltern sollen ihre Kinder bis spätestens 9 Uhr in die Tageseinrichtung für Kinder bringen. Für Kinder, die sich in der Eingewöhnungsphase befinden, werden besondere Absprachen getroffen. In allen Tageseinrichtungen für Kinder sind die Kinder spätestens mit Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder abzuholen. (5) Nach Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes müssen derzeit Kinder ab einem Jahr, die ab 01.03.2020 in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen. Alle Kinder die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Kinder, die bereits in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, müssen den Nachweis der Masernschutzimpfung bis zum 31.07.2021 vorlegen. Eine Ausnahme von der Masernimpfpflicht liegt bei einer nachgewiesenen medizinischen Kontraindikation vor. Falls keine entsprechenden Nachweise vorgelegt bzw. bis zum 31.07.2021 nachgereicht werden, kann ein Kind nicht aufgenommen werden bzw. wird es nicht weiter in der Tageseinrichtung für Kinder betreut.
§ 4 Dauer des Betreuungsvertrages und Kündigung (Abmeldung) (1) Der Betreuungsvertrag wird ab der Aufnahme des Kindes befristet bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.08.) abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kindergartenjahr, sofern der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kindergartenjahres schriftlich kündigt. (2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages (Abmeldung) durch die Eltern kann nur auf das Ende eines Kalendermonats erfolgen. Sie ist mindestens einen Monat vorher schriftlich der	§ 4 Dauer des Betreuungsvertrages und Kündigung (Abmeldung) (1) Der Betreuungsvertrag wird ab der Aufnahme des Kindes befristet bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.08.) abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kindergartenjahr, sofern der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kindergartenjahres schriftlich kündigt. (2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages (Abmeldung) durch die Eltern kann nur auf das Ende eines Kalendermonats erfolgen. Sie ist mindestens einen Monat vorher schriftlich der

Leitung der Tageseinrichtung für Kinder zu übergeben. (3) Die Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder kann - unbeschadet des Absatzes 1- den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen, - wenn das Kind die Tageseinrichtung für Kinder länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat, - wenn die Eltern die in diesen Benutzungsbedingungen aufgeführten Pflichten trotz Hinweises wiederholt nicht beachteten, - wenn die zu entrichtenden Entgelte (Betreuungsentgelt, Essensentgelt) für zwei aufeinanderfolgende Kalendermonate nicht bezahlt wurden.	Leitung der Tageseinrichtung für Kinder zu übergeben. Die Abmeldung muss von beiden sorgeberechtigten Elternteilen unterzeichnet werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein sorgeberechtigtes Elternteil im Ausland lebt und nicht zur Unterschrift herangezogen werden kann oder einer der Elternteile eine unterschriebene Vollmacht vorlegt. Besitzt ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, muss eine Negativbescheinigung aus dem Sorgeregister des Jugendamts bzw. eine gerichtliche Entscheidung hierzu vorgelegt werden. Sofern der Betreuungsvertrag von beiden sorgeberechtigten Elternteilen abgeschlossen wurde, ist eine Abmeldung durch nur ein Elternteil bei weiterbestehender gemeinsamer Sorge unwirksam, so dass der Betreuungsvertrag weiterläuft. (3) Die Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder kann - unbeschadet des Absatzes 1- den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen, - wenn das Kind die Tageseinrichtung für Kinder länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat, - wenn Eltern die aufgeführten Pflichten dieser Benutzungsbedingungen trotz Abmahnung oder Fristsetzung wiederholt nicht beachten, - wenn die zu entrichtenden Entgelte (Betreuungsentgelt, Essensentgelt) für zwei aufeinanderfolgende Kalendermonate nicht bezahlt wurden. nicht oder nur teilweise entrichtet wurden und der nicht entrichtete Betrag die Summe der Entgelte für zwei Monate entspricht.
§ 5 Ferien und Schließung der Tageseinrichtungen für Kinder aus besonderem Anlass (1) Die Ferienzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und spätestens im Dezember des Vorjahres bekannt gegeben. Sie liegen innerhalb der Schulferien. Ferienzeiten gelten grundsätzlich als Betriebstage im Sinne des § 3 Absatz 3. (2) Müssen einzelne Tageseinrichtungen für Kinder aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung, Streik) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Diese Schließzeiten gelten als Betriebstage im Sinne des § 3 Absatz 3. (3) Die Stadt Heilbronn ist als Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder bestrebt, eine über die Dauer von drei Öffnungstagen	§ 5 Ferien und Schließung der Tageseinrichtungen für Kinder aus besonderem Anlass (1) Die Ferienzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und spätestens im Dezember des Vorjahres bekannt gegeben. Sie liegen innerhalb der Schulferien. Ferienzeiten gelten grundsätzlich als Betriebstage im Sinne des § 3 Absatz 3. (2) Müssen einzelne Tageseinrichtungen für Kinder aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung, Streik) geschlossen bleiben oder der Betrieb eingeschränkt werden, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Diese Schließzeiten gelten als Betriebstage im Sinne des § 3 Absatz 3. (3) Die Stadt Heilbronn ist als Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder bestrebt, eine über die Dauer von drei Öffnungstagen

hinausgehende Schließung der Tageseinrichtungen für Kinder aus besonderem Anlass zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.	hinausgehende Schließung der Tageseinrichtungen für Kinder aus besonderem Anlass zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
§ 6 Unfälle, Haftung und Aufsichtspflicht (1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Gegenständen, die in die Tageseinrichtungen für Kinder mitgebracht werden, übernimmt die Stadt Heilbronn als Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder keine Haftung. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben unberührt. (2) Die Aufsichtspflicht des Personals der Tageseinrichtungen für Kinder beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Tageseinrichtungen für Kinder und endet mit dem Verlassen des Geländes der Tageseinrichtungen für Kinder, ausgenommen bei Ausflügen der Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb des Geländes der Tageseinrichtungen für Kinder. (3) Die Aufsicht auf dem Weg zu und von den Tageseinrichtungen für Kinder obliegt den Erziehungsberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder abgegeben haben. Dasselbe gilt, wenn das Kind von anderen Personen als den Erziehungsberechtigten abgeholt werden soll. (4) Die in den Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind während des Aufenthaltes in den Tageseinrichtungen für Kinder und auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Sämtliche Wegeunfälle eines in den Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kindes, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind daher dem Personal der Tageseinrichtungen für Kinder unverzüglich zu melden. Der Versicherungsschutz umfasst auch Veranstaltungen der Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb der Räume der Tageseinrichtungen für Kinder (z.B. Ausflüge oder Feste).	§ 6 Unfälle, Haftung und Aufsichtspflicht (1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Gegenständen, die in die Tageseinrichtungen für Kinder mitgebracht werden, übernimmt die Stadt Heilbronn als Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder keine Haftung. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben unberührt. (2) Die Aufsichtspflicht des Personals der Tageseinrichtungen für Kinder beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Tageseinrichtungen für Kinder und endet mit dem Verlassen des Geländes der Tageseinrichtungen für Kinder, ausgenommen bei Ausflügen der Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb des Geländes der Tageseinrichtungen für Kinder. (3) Die Aufsicht auf dem Weg zu und von den Tageseinrichtungen für Kinder obliegt den Erziehungsberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder abgegeben haben. Dasselbe gilt, wenn das Kind von anderen Personen als den Erziehungsberechtigten abgeholt werden soll. (4) Die in den Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind während des Aufenthaltes in den Tageseinrichtungen für Kinder und auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Sämtliche Wegeunfälle eines in den Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kindes, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind daher dem Personal der Tageseinrichtungen für Kinder unverzüglich zu melden. Der Versicherungsschutz umfasst auch Veranstaltungen der Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb der Räume der Tageseinrichtungen für Kinder (z.B. Ausflüge oder Feste).
§ 7 Regelung in Krankheitsfällen – Meldepflicht – Besuchsverbot (1) Kinder können die Einrichtung, wenn Symptome wie Fieber, Erbrechen, Durchfall oder Symptome eines grippalen Infektes vorliegen, bis zum Abklingen dieser Symptome nicht besuchen.	§ 7 Regelung in Krankheitsfällen – Meldepflicht – Besuchsverbot (1) Kinder können die Einrichtung, wenn Symptome wie Fieber, Erbrechen, Durchfall oder Symptome eines grippalen Infektes vorliegen, bis zum Abklingen dieser Symptome nicht besuchen.

(2) Das Infektionsschutzgesetz schreibt in § 34 vor, dass Kinder nicht in die Tageseinrichtung gehen dürfen, wenn sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Anlage 1 „Merkblatt Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen“ aufgeführt. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist auch vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in die Einrichtung gehen dürfen (Anlage 1). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten müssen Kinder bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person aus dem Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Anlage 1). In jedem dieser Fälle muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich eine mündliche oder schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten erhalten. (3) Bevor das Kind nach einer meldepflichtigen Krankheit die Kindertagesstätte wieder besuchen darf, ist - ein ärztliches Attest zwingend bei in der Anlage 2 gekennzeichneten Krankheiten oder in allen anderen Fällen - eine Erklärung der Eltern (Anlage 3) zur „Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen“ vorzulegen. In besonderen Einzelfällen kann auch hier ein ärztliches Attest eingefordert werden. (4) Die Eltern werden im Aufnahmegespräch über diesen Sachverhalt anhand des Merkblattes (Anlage 1) belehrt. Die Anlagen 1 bis 3 werden ihnen dabei ausgehändigt. Die Kenntnisnahme wird per Unterschrift bestätigt.	(2) Das Infektionsschutzgesetz schreibt in § 34 vor, dass Kinder nicht in die Tageseinrichtung gehen dürfen, wenn sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Anlage 1 „Merkblatt Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen“ aufgeführt. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist auch vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in die Einrichtung gehen dürfen (Anlage 1). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten müssen Kinder bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person aus dem Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Anlage 1). In jedem dieser Fälle muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich eine mündliche oder schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten erhalten. (3) Bevor das Kind nach einer meldepflichtigen Krankheit die Kindertagesstätte wieder besuchen darf, ist - ein ärztliches Attest zwingend bei in der Anlage 2 gekennzeichneten Krankheiten oder in allen anderen Fällen - eine Erklärung der Eltern (Anlage 3) zur „Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen“ vorzulegen. In besonderen Einzelfällen kann auch hier ein ärztliches Attest eingefordert werden. (4) Die Eltern werden im Aufnahmegespräch über diesen Sachverhalt anhand des Merkblattes (Anlage 1) belehrt. Die Anlagen 1 bis 3 werden ihnen dabei ausgehändigt. Die Kenntnisnahme wird per Unterschrift bestätigt.
§ 8 Elternbeiräte Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder gemäß den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 15.03.2008 über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes beteiligt.	§ 8 Elternbeiräte Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder gemäß den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 15.03.2008 über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes beteiligt.
§ 9 Betreuungsentgelt (1) Als Gegenleistung für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben.	§ 9 Betreuungsentgelt (1) Als Gegenleistung für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben.

(2) Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 18.12.2014 verzichtet die Stadt Heilbronn unbefristet auf die Erhebung von Betreuungsentgelten für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Voraussetzung ist, dass die Kinder mit ihren Erziehungsberechtigten im Stadtkreis Heilbronn ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben. Von der Befreiung ausgenommen ist das Essensentgelt nach § 11.

(3) Soweit ein Betreuungsentgelt erhoben wird, richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der jeweils aktuellen Beschlussfassung des Gemeinderats. Grundsätzlich wird das Betreuungsentgelt ab 01.09.2020 anhand der Betreuungszeit festgesetzt und orientiert sich in der Höhe an dem Landesrichtwert für Regelkindergärten. Der Richtwert wird spätestens alle zwei Jahre fortgeschrieben.

Sind die Eltern oder Kinder Leistungsberechtigte

- nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- nach dem 3. oder 4. Kapitel des Zwölften Buches (SGB XII)
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- Kindergeldzuschlagsberechtigter nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
- Wohngeldberechtigter nach dem Wohngeldgesetz

werden auf Antrag und unter Vorlage des aktuellen Leistungsbescheids die Kosten des Betreuungsentgelts in voller Höhe von der Stadt Heilbronn für das laufende Kindergartenjahr übernommen.

Familien mit geringem Einkommen, die keine der obengenannten Leistungen beziehen, wird auf Antrag ein individuelles Entgelt bzw. eine individuelle Kostenübernahme durch die Stadt Heilbronn unter Vorlage des Familiennettoeinkommens und der monatlich anerkannten Aufwendungen und Bedarfe berechnet. Dabei wird das bereinigte Gesamtnettoeinkommen der Familie nach Abzug der monatlich anerkannten Aufwendungen und Bedarfe dem zunächst festgesetzten Betreuungsentgelt gegenübergestellt und dadurch das individuelle Betreuungsentgelt und die individuelle Kostenübernahme errechnet. Die Obergrenze des Betreuungsentgelts liegt bei

(2) Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 18.12.2014 verzichtet die Stadt Heilbronn unbefristet auf die Erhebung von Betreuungsentgelten für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. **Die Entgeltbefreiung beginnt ab dem ersten Tag im Monat des 3. Geburtstages.** Voraussetzung ist, dass die Kinder mit ihren Erziehungsberechtigten im Stadtkreis Heilbronn ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben. Von der Befreiung ausgenommen ist das Essensentgelt nach § 11.

(3) Soweit ein Betreuungsentgelt **für Heilbronner Kinder unter 3 Jahren** erhoben wird, richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der jeweils aktuellen Beschlussfassung des Gemeinderats. Grundsätzlich wird das Betreuungsentgelt ab 01.09.2020 anhand der Betreuungszeit festgesetzt und orientiert sich in der Höhe an dem Landesrichtwert für Regelkindergärten. Der Richtwert wird **spätestens regelmäßig alle zwei Jahre** fortgeschrieben.

Sind die Eltern oder Kinder Leistungsberechtigte

- nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- nach dem 3. oder 4. Kapitel des Zwölften Buches (SGB XII),
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz **oder**
- Kindergeldzuschlagsberechtigter nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
- Wohngeldberechtigter nach dem Wohngeldgesetz

werden auf Antrag und unter Vorlage des aktuellen Leistungsbescheids die Kosten des Betreuungsentgelts in voller Höhe von der Stadt Heilbronn für das laufende Kindergartenjahr übernommen. **Eine rückwirkende Übernahme des Betreuungsentgeltes ist nur ab dem Monat der Antragstellung möglich.**

Familien mit geringem Einkommen, die keine der obengenannten Leistungen beziehen, wird auf Antrag ein individuelles Entgelt bzw. eine individuelle Kostenübernahme durch die Stadt Heilbronn unter Vorlage des Familiennettoeinkommens und der monatlich anerkannten Aufwendungen und Bedarfe berechnet. Dabei wird das bereinigte Gesamtnettoeinkommen der Familie nach Abzug der monatlich anerkannten Aufwendungen und Bedarfe dem zunächst festgesetzten Betreuungsentgelt gegenübergestellt und dadurch das individuelle Betreuungsentgelt und die individuelle Kostenübernahme errechnet. Die Obergrenze des Betreuungsentgelts liegt bei

15 Prozent des Gesamtnettoeinkommens der Familie. Die Stadt Heilbronn ist als Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder berechtigt, Nachweise zur Prüfung der Einkommenserklärung und Aufwendungen anzufordern. (4) Die Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder ist darüber hinaus berechtigt, jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres die aktuellen Einkommensverhältnisse der Eltern zur Aktualisierung der Betreuungsentgelt-Festsetzung zu erheben. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend. Unabhängig davon sind die Eltern verpflichtet, Änderungen ihres Einkommens unverzüglich mitzuteilen. (5) Das Betreuungsentgelt ist monatlich im Voraus zur Zahlung fällig, auch wenn ein Kind an einzelnen Tagen die Tageseinrichtung für Kinder nicht besucht. Im Aufnahmemonat ist das volle Betreuungsentgelt zu entrichten. Eine Erstattung des Betreuungsentgelts erfolgt nach den Vorschriften des § 10. (6) Das jährliche Betreuungsentgelt wird in elf Monatsraten erhoben. Für den Monat August eines jeden Jahres wird kein Betreuungsentgelt erhoben.	15 Prozent des Gesamtnettoeinkommens der Familie. Die Stadt Heilbronn ist als Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder berechtigt, Nachweise zur Prüfung der Einkommenserklärung und Aufwendungen anzufordern. Werden Betreuungsentgelte für nicht im Stadtkreis Heilbronn gemeldete Kinder erhoben, kann bzgl. einer finanziellen Unterstützung auf den Landkreis Heilbronn zugewandert werden. (4) Die Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder ist darüber hinaus berechtigt, jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres die aktuellen Einkommensverhältnisse der Eltern anzufordern und die Betreuungsentgelte neu festzusetzen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend. Unabhängig davon sind die Eltern verpflichtet, Änderungen ihres Einkommens unverzüglich mitzuteilen. (5) Das Betreuungsentgelt ist monatlich im Voraus zur Zahlung fällig, auch wenn ein Kind an einzelnen Tagen die Tageseinrichtung für Kinder nicht besucht. Im Aufnahmemonat ist das volle Betreuungsentgelt zu entrichten. Eine Erstattung des Betreuungsentgelts erfolgt nach den Vorschriften des § 10. (6) Das jährliche Betreuungsentgelt wird in elf Monatsraten erhoben. Für den Monat August eines jeden Jahres wird kein Betreuungsentgelt erhoben.
§ 10 Erstattung des Betreuungsentgeltes in Tageseinrichtungen für Kinder (1) Das Betreuungsentgelt ist auch während der Ferien und der Schließung der Tageseinrichtungen für Kinder aus besonderem Anlass (§ 5) sowie bei Fernbleiben der Kinder weiter zu entrichten. § 9 Absatz 4 und § 10 Absatz 2 bleiben unberührt. (2) Eine Erstattung des Betreuungsentgeltes erfolgt lediglich bei der nachgewiesenen Teilnahme an einer Kinderkur bis zu einem Monat.	§ 10 Erstattung des Betreuungsentgeltes in Tageseinrichtungen für Kinder (1) Das Betreuungsentgelt ist auch während der Ferien und der Schließung der Tageseinrichtungen für Kinder aus besonderem Anlass (§ 5) sowie bei Fernbleiben der Kinder weiter zu entrichten. § 9 Absatz 4 und § 10 Absatz 2 bleibt unberührt. (2) Eine Erstattung des Betreuungsentgeltes erfolgt nachträglich lediglich bei der nachgewiesenen Teilnahme an einer Kinderkur bis zu einem Monat. (3) Sind in einer Einrichtung Betriebseinschränkungen über einen längeren Zeitraum erforderlich, erfolgt ab der 6. Woche einer zusammenhängenden Betriebseinschränkung, rückwirkend für volle Wochen der Einschränkung, eine anteilige Erstattung der Betreuungsentgelte. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Differenz zwischen dem gebuchten Betreuungsumfang und des während der Betriebseinschränkung

	angebotenen Betreuungsumfangs. (Differenz der Betreuungsentgelte geteilt durch 4 Wochen). Eine Erstattung erfolgt nur, sofern der gebuchte Betreuungsumfang nicht mit den eingeschränkten Betreuungszeiten abzudecken ist.
§11 Essensentgelt in Tageseinrichtungen für Kinder (1) Das Angebot eines regelmäßigen Mittagessens in den Tageseinrichtungen für Kinder wird in der Regel durch einen Caterer erbracht. Die Abrechnung des Essensentgeltes erfolgt durch den Caterer. (2) Sofern Essensentgelt durch die Trägerin erhoben wird, erfolgt die Abrechnung in Höhe des vom Gemeinderat beschlossenen Beitrags. Das Essensentgelt beträgt derzeit 2,50 EUR pro Betriebstag. Bei durchschnittlich 20 Betriebstagen errechnet sich daraus ein Pauschalbetrag in Höhe von 50 Euro/ Monat. Das Essensentgelt wird bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erstattet. Näheres hierzu ist in § 12 geregelt.	§11 Essensentgelt in Tageseinrichtungen für Kinder (1) Das Angebot eines regelmäßigen Mittagessens in den Tageseinrichtungen für Kinder wird in der Regel durch einen Caterer erbracht. Die Abrechnung des Essensentgeltes mit den Eltern erfolgt durch den Caterer. (2) Sofern das Essensentgelt durch die Trägerin erhoben wird, richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der jeweils aktuellen Beschlussfassung des Gemeinderats. Das Essensentgelt ist monatlich im Voraus zur Zahlung fällig, auch wenn ein Kind an einzelnen Tagen die Tageseinrichtung für Kinder nicht besucht. Im Aufnahmemonat ist das volle Essensentgelt zu entrichten. Das Essensentgelt wird bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erstattet. Näheres hierzu ist in § 12 geregelt.
§ 12 Erstattung des Essensentgeltes (1) Sofern die Trägerin Essensentgelt erhebt, erfolgt eine Erstattung des Essensentgeltes für Ferientage und der Schließung aus besonderem Anlass gemäß § 5. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den durch den Gemeinderat erhobenen Beiträgen pro Betriebstag. Fehlt ein Kind länger als 14 Kalendertage, wird das Essensentgelt ab dem 15. Kalendertag auf Antrag für die Dauer der weiteren Fehltage erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den durch den Gemeinderat erhobenen Beiträgen pro Betriebstag. (2) Eine Erstattung des Essensentgeltes erfolgt bei der nachgewiesenen Teilnahme an einer Kinderkur bis zu einem Monat. (3) Eine Doppelerstattung des Essensentgeltes nach dem Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 ist ausgeschlossen.	§ 12 Erstattung des Essensentgeltes (1) Sofern die Trägerin Essensentgelt erhebt, richtet sich die Höhe der zu erstattenden Entgelte pro Betriebstag nach der jeweils aktuellen Beschlussfassung des Gemeinderats. Ein Monat wird mit 20 Betriebstagen gerechnet. Fehlt ein Kind länger als 14 Kalendertage, wird das Essensentgelt ab dem 15. Kalendertag auf Antrag für die Dauer der weiteren Fehltage erstattet. (2) Eine Erstattung des Essensentgeltes erfolgt nachträglich bei der nachgewiesenen Teilnahme an einer Kinderkur bis zu einem Monat. (3) Eine Doppelerstattung des Essensentgeltes nach dem Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 ist ausgeschlossen.
§ 13 Anwendungszeitpunkt Die Änderungen der Benutzungsbedingungen treten zum 01.09.2020 in Kraft.	§ 13 Anwendungszeitpunkt Die Änderungen der Benutzungsbedingungen treten zum 01.09.2025 in Kraft.